

**Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain
Kreis Altenkirchen**

**12. Änderung des
Flächennutzungsplans der ehemali-
gen Verbandsgemeinde Geb-
hardshain**

hier: Aufhebung der Höhenbeschränkung

Begründung und Umweltbericht

**Fassung für die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1) 4(1) BauGB
und die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG**

November 2025

Bearbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhaltsverzeichnis

A. Begründung.....	3
1. Einleitung/Planerfordernis.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen	4
2.1. WindBG.....	4
2.2. LWindGG	4
2.3. LEP IV	4
2.4. Regionaler Raumordnungsplan	4
3. Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplans.....	7
4. Änderung der Darstellung und Begründung	8
B. Umweltbericht	9



A. Begründung

1. Einleitung/Planerfordernis

Die Verbandsgemeinde (VG) Betzdorf-Gebhardshain ist am 1. Januar 2017 durch den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain entstanden. Im Zuge der Fusion wurde u.a. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das neue VG-Gebiet beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde durch den Verbandsgemeinderat am 24.02.2021 gefasst. Die Neuaufstellung befindet sich derzeit im Verfahren.

Die ehemalige VG Gebhardshain steuerte in Ihrem Flächennutzungsplan die Windenergie durch Darstellung eines „Sondergebiets mit Zweckbestimmung Windkraftanlagen“ als Konzentrationsfläche bei gleichzeitigem Ausschluss des restlichen Verbandsgemeindegebiets gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ziel dieser Planung war es, die Nutzung der Windenergie zu unterstützen, eine Konzentrationsfläche für die Windenergie auszuweisen und dabei im Sinne einer breiten Akzeptanz den ungeordneten Ausbau an anderer Stelle zu vermeiden.

Die ehemalige Verbandsgemeinde Betzdorf steuerte die Windenergie nicht. Windenergieanlagen sind hier gem. § 35 (1) Nr. 5 ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben.

Die fusionierte Verbandsgemeinde beabsichtigt nun, den Ausbau der Windenergie weiter voranzutreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Realisierung der klimapolitischen Ziele des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zu leisten. Dazu sollen in einer 10. und 11. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain zwei Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt werden.

Die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain dient ausschließlich der Aufhebung der in der 6. Änderung des Flächennutzungsplans eingeführten Höhenbegrenzung baulicher Anlagen.

Verfahren:

Am 04.09.2025 wurde vom Verbandsgemeinderat Betzdorf-Gebhardshain der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Verbandsgemeinderat sowohl die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1) 4(1) BauGB als auch den Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG beschlossen.



2. Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen

2.1. WindBG

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, legt u.a. Flächenziele für die Windenergie fest und beschreibt Bedingungen für die Erfüllung dieser Flächenziele. Hinsichtlich einer Höhenfestsetzung enthält § 4 den Hinweis, dass Flächen mit Höhenbeschränkungen unter bestimmten Bedingungen nicht zur Erreichung der Flächenziele angerechnet werden können.

2.2. LWindGG

Das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom 18. März konkretisiert die Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG auf Landesebene. Demnach sollen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % und bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Windenergie ausgewiesen werden. Die Bilanzierung erfolgt auf Ebene der der Regionalplanung. Bzgl. der anrechenbaren Flächen wird auf das WinBG verwiesen.

2.3. LEP IV

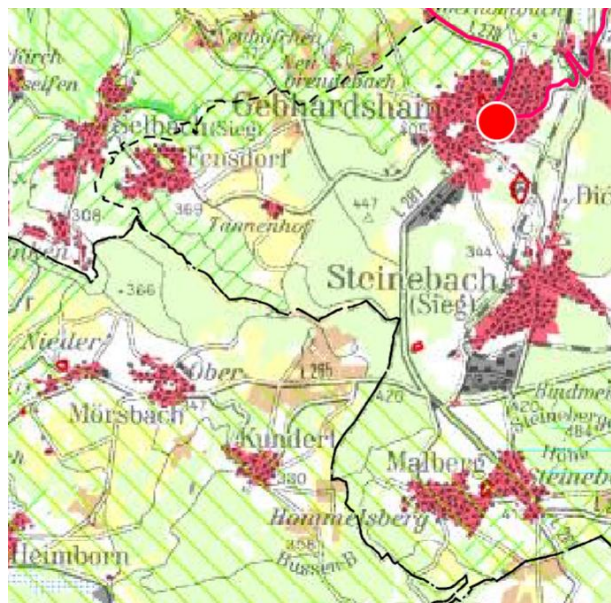
Hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen trifft das LEP IV nur wenige Aussagen. In der 3. Teilfortschreibung im Jahr 2019 wurde eine Höhenstaffelung bei der Bemessung des Mindestabstands zu Wohn- und Mischgebieten eingeführt. Demnach mussten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 200 Meter einen Mindestabstand von 1.000 Meter, solche über 200 Meter Gesamthöhe einen Mindestabstand von 1.100 Meter einhalten. Diese Höhenstaffelung wurde in der 4. Teilfortschreibung im Jahr 2023 wieder aufgegeben, sodass Windenergieanlagen unabhängig von ihrer Höhe den gleichen Abstand zu Siedlungsgebieten einhalten müssen.

2.4. Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) weist im Bereich des Sondergebiets mit Zweckbestimmung Windkraftanlagen des FNPs kein Vorranggebiet Windenergienutzung aus.

Abb. 1: Ausschnitt aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald 2017

Es befindet sich eine erste Teilfortschreibung des RROP zum Kapitel Energiegewinnung- und -versorgung in Aufstellung. Sie hat vom 03. September 2024 bis zum 14. Oktober 2024 offengelegen.





Demnach ist „Klimaschutz [...] eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und -entwicklung. Mit der Energiewende soll künftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau der erneuerbaren Energien dar“ (Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung, 1. Absatz).

Weiter heißt es „Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bekennt sich dazu, entsprechend der regionalen natürlichen Voraussetzungen ihren Beitrag zur Erreichung der landesweiten Flächenziele für die Windenergienutzung von 2,2 % zu erreichen.“

Die Windenergie wird u.a. mit Ziel 148d gesteuert. Als derzeit in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung ist es in der Abwägung zu berücksichtigen.

Z 148 d

Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und für Repowering ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nur vorgenommen werden, soweit im konkreten Genehmigungsverfahren standortbedingte Erkenntnisse eine Höhenbeschränkung im konkreten Einzelfall begründen.

Das Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windkraftanlagen des FNP ist im Entwurf der 1. Teilfortschreibung des RROP als Fläche Nr. 7 aufgenommen. Sie soll als Vorranggebiet Windenergienutzung bzw. (im Westen geringfügig) als Vorranggebiet Repowering ausgewiesen werden.

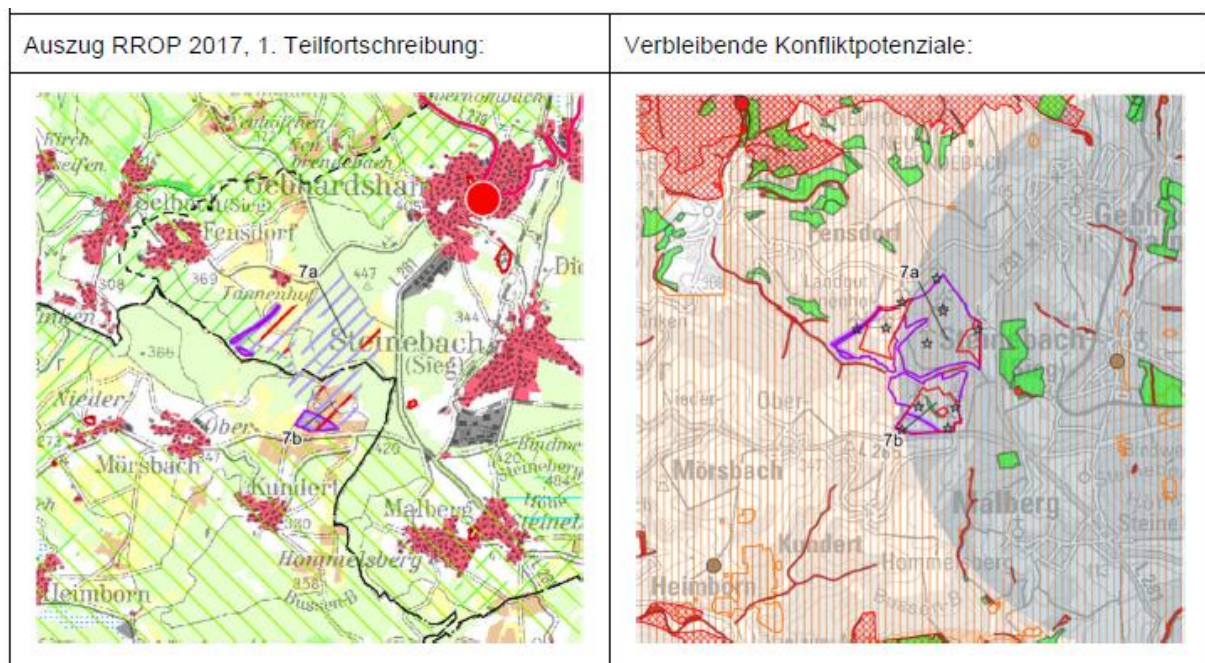


Abb. 2: Ausschnitt Fläche 7 der „Steckbriefe“ der 1. Teilfortschreibung des RROPs 2017

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 (1) ROG i.V. mit § 3 (1) Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Sobald die erste Teilfortschreibung

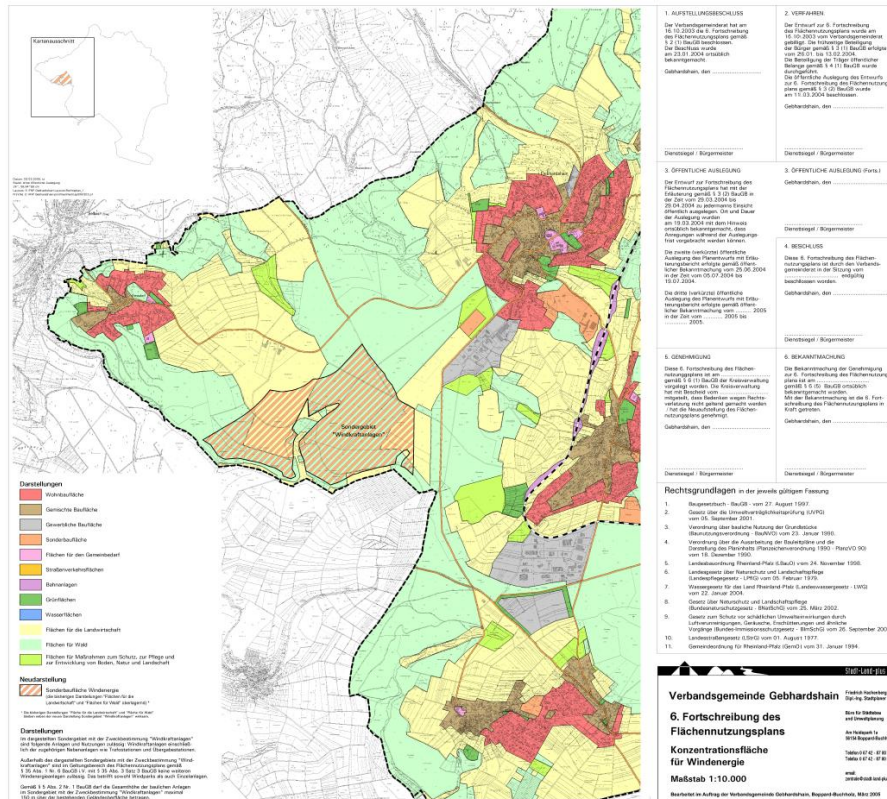


des RROP genehmigt sein wird, sind die dortigen Ziele als solche zu beachten und die dortigen Grundsätze als solche zu berücksichtigen.



3. Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplans

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain ist eine Sonderbaufläche „Windenergie“ im Umfang von 84 ha dargestellt.



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Gebhardshain, 6. Fortschreibung; unmaßstäblich

Gemäß rechtswirksamer 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind „außerhalb des dargestellten Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ [...] im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB i. V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.“

Weiter heißt es: „Die beiden vorhandenen neu gebauten Windkraftanlagen bei Kundert haben eine Gesamthöhe von knapp 150 m. Die Wirkung auf das Landschaftsbild ist erheblich. Aufgrund der Größe ist teilweise eine weite Einsehbarkeit gegeben. Des Weiteren sprengen die Anlagen je nach Standort und Blickwinkel teilweise gravierend die Proportionalitäten in der Landschaft. Noch höhere Anlagen würden zu unverhältnismäßig hohen, nicht zu vertretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Um diesbezüglich die negativen Auswirkungen zu begrenzen und andererseits des heutigen Windkraftanlagentyps mit Höhen von bis zu 150 m zu ermöglichen, wird gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (1) BauNVO die Gesamthöhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ auf maximal 150 m über der bestehenden Geländeoberfläche festgelegt.“



4. Änderung der Darstellung und Begründung

Im Rahmen der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain wird die Höhenbegrenzung auf 150 m im bestehenden Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ aufgehoben. Eine neue Höhenbegrenzung wird nicht festgesetzt.

Begründung:

Die Aufhebung der Höhenbeschränkung ist zur Sicherung der Erneuerbaren Energien bzw. der langfristigen Nutzbarkeit des bestehenden Sondergebiets geboten.

Windenergieanlagen (WEAs) mit einer Höhe von maximal 150 m entsprechend nicht mehr dem Stand der Technik. Sie sind im Vergleich zu modernen WEAs mit deutlich größeren Höhen unwirtschaftlich und daher nicht mehr am Markt verfügbar.

Die auf der Fläche errichteten Windenergieanlagen wurden gemäß Energieportal der SGD Nord im Jahr 2006 genehmigt bzw. wurden in diesem Jahr errichtet und ans Netz angeschlossen. Sie sind somit fast 20 Jahre alt. Ein Repowering dürfte damit in naher Zukunft aus technischer Sicht erforderlich werden und aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein.

Ein Repowern wäre bereits aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von modernen WEAs mit Gesamthöhen bis max. 150 m nicht möglich. In Folge müsste die aktuelle Flächennutzung für die Windenergie aufgegeben werden. Gleichzeitig ist die bestehende Höhenbeschränkung fachlich nicht mehr überzeugend.

Die Höhenbeschränkung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte ausschließlich mit der Begründung einer erwarteten Landschaftsbildbeeinträchtigung. Nicht nur die technische Entwicklung ist in den zurückliegenden 20 Jahren fortgeschritten, auch die Wahrnehmung von WEAs in der Landschaft hat sich verändert. Die erhebliche Höhenentwicklung von WEAs in den zurückliegenden Jahren hat nicht grundsätzlich zu einer neuen Qualität der Landschaftsveränderung geführt hat. WEAs sind technische Bauwerke mit weiter Sichtbarkeit und erheblicher Raumwirkung, dabei spielt der Unterschied zwischen 150 m und modernen 300 m Höhe eine untergeordnete Rolle. Mit hin ist bei einem Repowering mit modernen WEAs keine neue Qualität der Landschaftsbildbeeinträchtigung im Vergleich zur derzeitigen Situation zu befürchten.

Positives Merkmal einer Aufhebung der Höhenbeschränkung dürfte die Reduzierung der Anzahl von Anlagen bei einem Repowering sein. Es ist davon auszugehen, dass auf gleicher Fläche weniger moderne Anlagen neuerrichtet werden können als derzeit vorhanden sind.



B. Umweltbericht

Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Mögliche Wirkungen der Aufhebung der Höhenbeschränkung betreffen ggfs. die Kompensation von Wirkungen moderner WEAs auf das Landschaftsbild und sind auf Ebene der Genehmigungsplanung zu lösen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus
Büro für Städtebau und Umweltplanung

Thomas Zellmer/bo
Dipl.-Geograf

Boppard-Buchholz, November 2025